Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4335**

16. Wahlperiode 16. 02. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Norman Paech und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4238 –

13 Jahre Verbot kurdischer Organisationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Vor 13 Jahren, am 26. November 1993, erließ der damalige Bundesminister des Innern Manfred Kanther (CDU) ein Betätigungsverbot gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) sowie gegen weitere kurdische Organisationen und Vereine.

Aufgrund des PKK-Verbots in Deutschland kam es zu einer Vielzahl von Festnahmen und Gerichtsverfahren, vor allem wegen Verstoßes gegen § 129 (Bildung krimineller Vereinigungen) und § 129a des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung terroristischer Vereinigungen) sowie gegen das Vereinsgesetz.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Eine Aussage darüber, ob es sich bei allen beschuldigten Mitgliedern oder Unterstützern der im führenden Funktionärskörper der PKK in Deutschland existierenden terroristischen/kriminellen Vereinigung ausnahmslos um „Kurdinnen und Kurden“ handelt, würde eine detaillierte Auswertung sämtlicher einschlägiger Ermittlungs- und Verfahrensakten durch den Generalbundesanwalt erfordern. Dies ist in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgegebenen Frist nicht möglich. Ebenso wenig können Aussagen darüber getroffen werden, ob die verurteilten und (vorzeitig) aus der Haft entlassenen Straftäter „kurdische Politikerinnen und Politiker“ (Frage 7) sind. Bei den unter Frage 1 und 5 genannten Fallzahlen sind die Verfahren gegen „unbekannt“ unberücksichtigt geblieben; Verfahren gegen Beschuldigte, bei denen – teilweise nach Beschränkung des Tatvorwurfs gemäß §§ 154, 154a StPO – eine Abgabe an Länderstaatsanwaltschaften erfolgte, sind in Klammern gesetzt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. Februar 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen hat die Bundesanwaltschaft seit Erlass des Betätigungsverbots der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) vom November 1993 bis heute gegen Kurdinnen und Kurden mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ (nach § 129a StGB) eingeleitet (bitte entsprechend nach Jahren auflisten)?

Jahr	Anzahl der Fälle nach § 129a StGB u. a. (davon die wegen Nichtverfolgung nach § 129a StGB an die Länderstaatsanwaltschaften abgegebenen Verfahren in Klammern)	Anzahl der Beschuldigten (davon in abgegebenen Verfahren in Klammern)
1993	8 (8)	15 (15)
1994	11 (2)	15 (2)
1995	39 (25)	66 (50)
1996	19 (11)	23 (15)
1997	19 (10)	47 (38)
1998	11 (1)	14 (1)
1999	5 (0)	5 (0)
ab 2000	0	0

2. In wie vielen Fällen wurden Kurdinnen und Kurden in dem in Frage 1 erfragten Zeitraum nach § 129a StGB zu Freiheitsstrafen verurteilt, und in welcher Höhe wurden jeweils diese Freiheitsstrafen verhängt (bitte entsprechend nach Jahren einzeln auflisten)?

3. In wie vielen Fällen wurden Kurdinnen und Kurden in dem in Frage 1 erfragten Zeitraum nach § 129a StGB zu Bewährungsstrafen verurteilt?

Die nachfolgenden Fallzahlen beziehen sich auf solche Strafverfahren, in denen der Urteilstenor (auch) auf die Verurteilung wegen des Organisationsdelikts (§ 129a StGB) lautet.

Jahr	Anzahl der Fälle (§ 129a StGB u. a.)	verhängte Strafen
1994	3	lebenslang 7 Jahre 6 Jahre
1995	0	
1996	3	2 Jahre mit Strafaussetzung zur Bewährung (2 Fälle) 1 Jahr 10 Monate
1997	10	11 Jahre 6 Jahre 6 Monate 6 Jahre 3 Jahre 6 Monate (5 Fälle) 2 Jahre 3 Monate
1998	2	3 Jahre 6 Monate 3 Jahre 3 Monate

1999	3	2 Jahre 9 Monate 1 Jahr 9 Monate mit Strafaussetzung zur Bewährung 1 Jahr 6 Monate mit Strafaussetzung zur Bewährung
2000	1	2 Jahre mit Strafaussetzung zur Bewährung
2001	1	4 Jahre
2002	1	3 Jahre 3 Monate
2003	0	
2004	0	
2005	0	
2006	1	1 Jahr 9 Monate mit Strafaussetzung zur Bewährung
2007 (Stand: 31.1.2007)	1	2 Jahre 3 Monate

4. In wie vielen Fällen wurden gegen Kurdinnen und Kurden in dem in Frage 1 erfragten Zeitraum nach § 129a StGB eröffnete Verfahren wieder eingestellt?

Nach Eröffnung des (Haupt-)Verfahrens (§ 203 StPO) ist keine Einstellung erfolgt.

5. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen hat die Bundesanwaltschaft gegen Kurdinnen und Kurden seit Herabstufung der PKK als „kriminelle Vereinigung“ (§ 129 StGB) von Anfang 1998 bis heute eingeleitet (bitte entsprechend nach Jahren auflisten)?

Jahr	Anzahl der Fälle nach § 129 StGB (davon die wegen Nichtverfolgung nach § 129a StGB an die Länderstaatsanwaltschaften abgegebenen Verfahren in Klammern)	Anzahl der Beschuldigten (davon in abgegebenen Verfahren in Klammern)
1998	9 (8)	12 (11)
1999	26 (9)	29 (10)
2000	19 (8)	19 (8)
2001	7 (5)	8 (5)
2002	4 (3)	4 (3)
2003	5 (2)	5 (2)
2004	12 (4)	12 (4)
2005	8 (4)	8 (4)
2006	4 (3)	4 (3)
2007 (Stand: 31.1.2007)	1 (0)	1 (0)

6. Wie viele Haftbefehle des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs (BGH) wegen des Vorwurfs nach den §§ 129, 129a, 129b StGB liegen derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Kurdinnen und Kurden vor?

Die Beantwortung der Frage würde über den bloßen statistischen Aussagewert hinaus laufende Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen tangieren.

Wegen der Volkszugehörigkeit der mit Haftbefehl gesuchten Personen wird im Übrigen auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Wie hoch war die im Durchschnitt nach den §§ 129 und 129a StGB verfügte Bewährungszeit für kurdische Politikerinnen und Politiker, und welche Auflagen waren damit für die Verurteilten und (vorzeitig) aus der Haft Entlassenen verbunden?

Die durchschnittliche Bewährungszeit betrug drei Jahre.

Sowohl bei den in den Antworten zu 2 und 3 genannten Fällen (§ 129a StGB) als auch bei Verurteilungen mit Strafaussetzung zur Bewährung aufgrund des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung wurden in der Regel keine Auflagen (§ 56b StGB), sondern Weisungen nach § 56c Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StGB erteilt.

8. In wie vielen Fällen widerrief das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Zeitraum 1993 bis heute aufgrund entsprechender Verurteilungen kurdischer Politikerinnen und Politiker deren Asylanerkennung (bitte entsprechend nach Jahren auflisten)?

9. In wie vielen Fällen wurden in dem vorgenannten Zeitraum kurdische Politikerinnen und Politiker nach ihrer Haftentlassung oder infolge einer Verurteilung in die Türkei abgeschoben (bitte entsprechend nach Jahren auflisten), und wie viele Widerrufsverfahren sind aktuell anhängig?

10. In wie vielen Fällen ist Kurdinnen und Kurden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Januar 2005

    a) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Asylanerkennung aufgrund von Aktivitäten in der Föderation kurdischer Vereine in Deutschland (YEK-KOM) widerrufen oder verweigert,

    b) die Aufenthaltserlaubnis wegen politischer Betätigung nicht verlängert,

    c) die Einbürgerung seit Januar 2005 wegen politischer Betätigung verweigert

    worden?

Entsprechende Statistiken liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Wie viele Kurdinnen und Kurden sind seit Übergabe der „Liste der 150 Namen“ durch den türkischen Innenminister an den damaligen Bundesminister des Innern, Otto Schily, Ende 2001 mit der Begründung des Vorliegens angeblich politisch motivierter Straftaten ausgeliefert worden, und befanden sich die Ausgelieferten auf der vorerwähnten Liste?

12. Welchen Stellenwert hatte diese Liste bei der damaligen Bundesregierung, und welche Rolle spielt sie heute?

Der Auslieferungsverkehr mit der Türkei erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EuAlÜbk) in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 EuAlÜbk wird eine Auslieferung nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird. Dieser Grundsatz wird von der Bundesregierung beachtet. Seit dem 1. Januar 2002 sind keine Verfolgten wegen angeblich politisch motivierter Straftaten an die Türkei ausgeliefert worden. Es wurde auch keine der auf der „Liste der 150 Namen" verzeichneten Personen an die Türkei ausgeliefert. Abweichende Schreibweisen und Aliasnamen konnten bei dem hierfür vorgenommenen Abgleich nur insoweit berücksichtigt werden, als sie hier bekannt sind.

13. In wie vielen Fällen wurden anerkannte Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. Menschen, bei denen das BAMF Abschiebungshindernisse festgestellt hat,

    a) aufgrund eines Auslieferungsersuchens der Türkei in Auslieferungshaft genommen,

    b) tatsächlich ausgeliefert bzw. wieder aus der Auslieferungshaft entlassen?

Entsprechende Statistiken liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Ist eine Gesetzesänderung geplant, wonach im Auslieferungsverfahren die Feststellungen des BAMF bindend sind?

Nein.

15. War anlässlich des Besuches von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in der Türkei am 5./6. Oktober 2006 auch die vom türkischen Staat proklamierte Bekämpfung der PKK bzw. des Volkskongresses Kurdistan (KONGRA-GEL) Gegenstand von Gesprächen, und wenn ja, welcher Standpunkt wurde dabei von der Bundeskanzlerin vertreten?

Das Thema wurde während der Reise der Bundeskanzlerin mit der türkischen Staats- und Regierungsspitze nicht speziell erörtert. Die Bundeskanzlerin vertritt grundsätzlich den Standpunkt, dass bei der Auseinandersetzung mit der PKK rechtsstaatliche Prinzipien sowie Menschen- und Minderheitenrechte zu wahren sind.

16. Wurde von türkischer Seite auf die Bundesregierung eingewirkt, in ihrem Sinne die Verfolgung kurdischer Politikerinnen und Politiker in Deutschland zu führen, und wenn ja, in welcher Weise?

Die Bundesrepublik Deutschland und die Türkei arbeiten in der Terrorismusbekämpfung zusammen. Es finden regelmäßige Konsultationen der beiden Regierungen statt.

In Deutschland werden Strafverfahren, u. a. wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, gegen Führungsfunktionäre der in Deutschland verbotenen und auf der EU-Liste terroristischer Organisationen geführten PKK/KADEK/KONGRA-GEL durchgeführt.

17. Inwieweit kann aus Sicht der Bundesregierung das seit nunmehr 13 Jahren bestehende PKK- und auf KADEK (Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan) und KONGRA-GEL ausgeweitete Betätigungsverbot als (Miss-)Erfolg gesehen werden?

Das im November 1993 über die PKK verhängte Betätigungsverbot gilt auch insoweit, als die Organisation zwischenzeitlich unter der Bezeichnung KADEK auftrat und derzeit als KONGRA-GEL firmiert.

Es hat dazu beigetragen, dass von der PKK in Deutschland ausgehende Gewaltpotenzial einzudämmen.

18. Welche Maßnahmen und Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um eine Lösung des Konflikts mit den Kurdinnen und Kurden herbeizuführen und die in diesem Zusammenhang stehenden Menschenrechtsverletzungen seitens des türkischen Staates zu beenden?

Die Bundesregierung hat bei Gesprächen mit der türkischen Regierung betont, dass die legitime Bekämpfung des Terrorismus durch die türkischen Sicherheitsorgane unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien und der Menschenrechte erfolgen müsse. Zugleich hat sie die türkische Regierung aufgefordert, die Suche nach politischen Ansätzen zur Lösung der Probleme im Südosten der Türkei zu intensivieren. Die PKK, die von der EU als terroristische Organisation gelistet ist, bleibt aufgefordert, den Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele endgültig zu beenden.

Anlässlich seines ersten Besuchs in Diyarbakir 2005 sagte Ministerpräsident Erdogan, eine Lösung der Kurdenfrage müsse durch mehr Demokratie, einen Ausbau der Menschenrechte sowie mehr Wohlstand erreicht werden. Die Bundesregierung unterstützt die türkische Regierung in diesem Ziel.

Die Bundesregierung setzt sich für eine friedliche Lösung der Probleme im Südosten der Türkei ein und unterstützt gemeinsam mit den EU-Partnern die Ausweitung kultureller Rechte für die dortige Bevölkerung. Sie verurteilt terroristische Aktionen mit Nachdruck. Das Thema wird in bilateralen Gesprächen in diesem Sinne regelmäßig aufgegriffen.

19. Inwieweit vertritt die Bundesregierung die Meinung, dass eine internationale Konferenz zu dieser Thematik einen Beitrag zur Konfliktlösung darstellen könnte?

Die Bundesregierung, die EU-Partner und auch die türkische Regierung sind der Auffassung, dass das Problem im Südosten der Türkei eine nationale politische Lösung erfordert.

Die Bundesregierung unterstützt alle Ansätze, die zu einer friedlichen Lösung des Problems im Südosten der Türkei beitragen. Träger einer solchen Lösung müssen die türkische Regierung und die kurdische Bevölkerung in der Türkei sein.

20. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung einer auf Dauer angelegten Lösung des türkisch-kurdischen Konflikts im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ein?

Der jährliche Fortschrittsbericht der EU-Kommission zur Türkei und die Beitrittspartnerschaft befassen sich regelmäßig mit kulturellen Rechten, Minderheitenrechten und der Situation im Osten und Südosten der Türkei. In der

Beitrittspartnerschaft 2005 wird die türkische Regierung unter anderem zur „Entwicklung eines umfassenden Konzepts zum Abbau des Regionalgefälles, insbesondere zur Verbesserung der Lage in der Südosttürkei, mit Blick auf die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Chancen für alle türkischen Bürger, einschließlich türkischer Bürger kurdischer Abstammung“ aufgefordert.

21. Plant die Bundesregierung, ihre EU-Ratspräsidentschaft zu nutzen, um den türkisch-kurdischen Konflikt zu einer dauerhaften Lösung zu führen?

    Wenn ja, in welcher Weise?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung setzt sich wie bisher dafür ein, dass die türkische Regierung die von der Europäischen Union in der Beitrittspartnerschaft 2005 formulierten Prioritäten weiterhin umsetzt.

Die Bundesregierung verfolgt den Reformprozess und insbesondere die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Türkei mit großer Aufmerksamkeit und setzt sich bei bilateralen Gesprächen mit der türkischen Regierung sowie im Rahmen der EU auch weiterhin nachdrücklich für konsequente Verbesserungen ein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333